

Satzung für den „Förderverein der Grundschule Forchheim-Reuth e. V.“

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namen " Förderverein Grundschule Forchheim-Reuth e. V."
- (2) Er wird ins Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Forchheim.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01.01.-31.12.).

§ 2

Ziele, Aufgaben und Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und der Erziehung.
- (2) Ziel des Vereins ist die begleitende Unterstützung zur Erhaltung der Grundschule Forchheim-Reuth.
- (3) Der Verein will durch ergänzende Beschaffung von Anschauungsmaterial und Lehrmitteln die Erziehungs- und Ausbildungsarbeit an der Schule unterstützen.
- (4) Darüber hinaus soll die Vertiefung der persönlichen Kontakte von Schüler/innen durch materielle und immaterielle Unterstützung bei Klassenfahrten oder Ähnlichem gefördert werden. Die Entscheidung obliegt dem Förderverein und wird von Fall zu Fall festgelegt.
- (5) Die aus Mitteln des Vereins angeschafften beweglichen Sachwerte sind zu katalogisieren und bleiben im Eigentum des Fördervereins. Sie werden von der Schule lediglich verwaltet.
- (6) Der Satzungszweck wird insbesondere auch durch die Förderung der Schülerinnen und Schüler der Grundschule Forchheim-Reuth verwirklicht. Hierfür sollen qualifizierte Förderkräfte zur stundenweisen Unterstützung des Unterrichts finanziert werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd oder die unverhältnismäßig hoch sind, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, insbesondere

- a) die Schüler/innen
- b) die Eltern der Schüler/innen
- c) die ehemaligen Schüler/innen
- d) die Verwandten der Schüler/innen
- e) die Lehrkräfte der Schule
- f) Firmen
- g) Freunde und Gönner der Schule

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters schriftlich nachweisen.

(3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe mitzuteilen.

(4) Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages steht dem Antragsteller der Einspruch an der nächsten Mitgliederversammlung zu. Der Einspruch ist binnen zwei Wochen nach Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

(5) Die Mitgliedschaft endet:

- bei natürlichen Personen durch Tod;
- bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens
- durch freiwilligen Austritt;
- durch Streichung;
- durch Ausschluss aus dem Verein.

(6) Der Austritt ist jederzeit möglich. Er ist nach Abgabe einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.

(7) Die Streichung eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es mit der Erfüllung seiner Beitragsverpflichtungen für ein Beitragsjahr länger als zwei Monate nach dessen Ablauf in Verzug ist. Über die Streichung entscheidet der Vorstand.

(8) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachdrücklich verletzt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 75% der abgegebenen Stimmen.

(9) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder können Ansprüche irgendwelcher Art, insbesondere vermögensrechtlicher Natur, mit Ausnahme solcher, die auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, gegen den Verein nicht geltend machen.

(10) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.

(11) Der Vorstand kann Ehrenvorsitzende berufen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge sowie durch Spenden, Zuwendungen, Erträge aus dem Vermögen des Vereins (Zinsen) und sonstigen Einnahmen.
- (2) Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Vorstandschaft.
- (3) Der Beitrag ist für das Geschäftsjahr bis 01. November eines Jahres zu zahlen. Er ist auch dann für ein ganzes Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des laufenden Geschäftsjahres eintritt, austritt oder ausgeschlossen wird.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand;
- die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Kassenwart/in
 - dem/der Schriftführer/in
 - dem/der Vorsitzenden des Elternbeirates, im Verhinderungsfall dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des Elternbeirates
 - dem/der Schulleiter/in, im Verhinderungsfall dem/der stellvertretenden Schulleiter/in
 - drei Beisitzern/innen
- (2) Der/die 1. Vorsitzende/r, der/die stellvertretende Vorsitzende/r und der/die Kassenwart/in bilden den geschäftsführenden Vorstand.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in schriftlicher und geheimer Wahl, oder bei Zustimmung der anwesenden Mitglieder per Akklamation, für 2 Jahre gewählt.

Herrscht im ersten Wahlgang Stimmgleichheit, so treten in einem zweiten Wahlgang nur die Kandidaten an, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen hatten.

Zur Wahl genügt dann die einfache Mehrheit.
- (4) Wählbar sind nur voll geschäftsfähige Vereinsmitglieder, wobei das Stimmrecht nur anwesende Mitglieder haben. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.
- (5) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Auslagen werden erstattet. Eine Aufwandsentschädigung wird nicht gewährt.

(6) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes ist von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern binnen 1 Monats eine Mitglieder-Versammlung einzuberufen, die innerhalb eines weiteren Monats stattfinden soll.

(7) Der jeweilige Vorstand bleibt auch nach Ablauf einer Wahlperiode so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(8) Abwesende Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden, wenn sie vorher ihre Zustimmung zur Wahl in ein bestimmtes Amt schriftlich erklärt haben und diese im Original incl. Originalunterschrift bei der Mitgliederversammlung vorliegt.

§ 8

Zuständigkeit des Vorstands

(1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. und 2. Vorsitzende(n) jeweils einzeln vertreten. Dies ist der Vorstand gemäß § 26 BGB.

(2) Der Vorstand ist in ehrenamtlicher Tätigkeit für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht ausdrücklich durch die Satzung oder durch Beschluss der Mitglieder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- o Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- o Einberufung der Mitgliederversammlung;
- o Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- o Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 der Satzung;
- o Erstellung des Jahresberichts;
- o Entscheidung über die satzungsgemäße Verwendung der zur Verfügung stehenden Gelder

(3) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Zu Sitzungen ist unter Beachtung einer Mindestfrist von drei Tagen durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter mündlich oder schriftlich einzuladen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Vorstandsmitglieder verlangen. Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen und beruft sie ein. Bei dessen/deren Verhinderung tritt an seine/ihre Stelle der/die stellvertretende Vorsitzende.

(4) Der Vorstand soll vor Beschlüssen über Fördermaßnahmen für die Grundschule Forchheim-Reuth die Schulleitung und den Elternbeirat konsultieren oder zur Beratung hinzuziehen. Die Teilnahme weiterer sachverständiger Personen ist auf entsprechende Einladung durch den Vorstand zulässig.

(5) Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

(6) Ein Beschluss des Vorstandes kann auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden; bei fernmündlicher Beschlussfassung ist das Ergebnis schriftlich festzuhalten.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter der Vorsitzende, bzw. in seinem Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende anwesend ist.

(8) Zur Vornahme von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als EUR 2.500,00 verpflichten, ist der Vorstand nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung befugt.

(9) Die Mitgliederversammlung ist vereinsöffentlich. Die Mitglieder werden über die Presse informiert. In der jährlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

(10) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im 1. Quartal des Geschäftsjahres statt. Sie wird von dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Stadtanzeiger der Stadt Forchheim einberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder - unter Angabe des Zwecks und der Gründe - schriftlich verlangt wird. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend der Regelung in Absatz 1 einzuladen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Im Falle der Verhinderung beider wählt die Mitgliederversammlung aus dem Vorstand einen Versammlungsleiter.

(4) Für die Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der mit der Wahl verbundenen Aussprache durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung einem Mitglied übertragen.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich. Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit entsprechend §13 erforderlich.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen und per Akklamation, es sei denn, ein Mitglied verlangt geheime Abstimmung. Abstimmungsberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder.

(6) Über die Wahlen und Abstimmungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Diese muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung;
- den Namen des Versammlungsleiters;
- die Zahl der erschienenen Mitglieder;
- die Tagesordnung;
- die einzelnen Wahl- und Abstimmungsergebnisse.

(7) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

(8) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes.
- Wahl von zwei Kassenprüfern.
- Entgegennahme des vom Vorstand erstellten Jahresberichts
- Beschlussfassung der Entlastung des Vorstands;
- Festlegung der Höhe der Jahresbeiträge;
- Liquidation des Vereins
- Satzungsänderungen

§ 10 Schriftführung

- (1) Über alle Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu führen, die vom Schriftführer/in und dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

§ 11 Kassenführung

(1) Der/die Kassenwart/in hat in einem Kassenbuch sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins aufzuführen und zu belegen. Ferner hat er/sie alle beweglichen Sachwerte, welche im Eigentum des Fördervereins bleiben, zu katalogisieren.

(2) Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer führen jährlich zum Abschluss des Geschäftsjahres eine Kassenprüfung durch und berichten darüber in der Mitgliederversammlung.

§ 12 Satzungsänderungen

Dieser Paragraph wurde i.R. der Satzungsänderung vom 23.10.2018 ersatzlos gestrichen.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, erfolgt die Einberufung einer zweiten Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von acht Wochen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen wurde.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Erziehung im Sinne des § 2 der Satzung vom 27. April 2004.

(3) In einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung ist mit einfachem Mehrheitsbeschluss festzulegen, auf wen die restlichen Vermögenswerte und die unter § 2 Abs. 4 genannten beweglichen Sachen verteilt werden.

(4) Liquidation und Ablegung der Schlussrechnung erfolgt durch den Vorstand.

§ 14 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Vereins am 27. April 2004 beschlossen. Diese entspricht dem bisherigen Satzungswortlaut unter Einarbeitung der Satzungsänderungen, die entsprechend § 9 Abs 5 und § 12 Abs 1 in den Mitgliederversammlungen vom 23.10. 2014, 23.10.2018 und 22.10.2019 beschlossen wurden.

Die Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht Forchheim in Kraft.